Auskunft:
Mag. Theo Spiess
T +43 5574 511 24512

Zahl: IVe-415-2/2022-23
Bregenz, am 14.12.2022

Betreff: Ski Zürs AG; Skitechnische Verbesserung der Skiroute Madloch-Zug und Erweiterung der Schneeanlage; UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
UVP-Feststellungsbescheid

B E S C H E I D

Die AEP Planung und Beratung GmbH hat mit Schreiben vom 10.03.2022, eingelangt bei der Behörde am 14.03.2022, im Namen und Auftrag der Ski Zürs AG, einen Antrag dahingehend gestellt, dass für die geplanten skitechnischen Verbesserungen der Skiroute „Madloch-Zug“ und für die Erweiterung der Schneeanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 20.12.2022 folgender

Spruch

I.
Gemäß § 3 Abs. 7, § 3a Abs. 2 Z. 1 iVm Z. 12 des Anhangs 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. iVm § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird gestützt auf die von der Antragstellerin mit Antrag vom 10.03.2022 vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben <u>keiner</u> Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.
Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1992, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. hat die Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.g.F., und § 1 Abs. 1 iVm Tarifpost 115 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 i.d.g.F., (zur Gebührenpflicht siehe unten S. 17):

Bescheid (0,3 ‰ der Kosten, max. EUR 539,10): **EUR 539,10**

Begründung

Zu Spruchpunkt I:

1. Verfahrensgang:

Die Ski Zürs AG plant die bestehende Skiroute 170 „Madloch-Zug“ im Skigebiet Ski*Arlberg durch gezielte erdbautechnische Adaptierungen skitechnisch zu optimieren und als Skipiste auszubauen. Weiters ist zur Optimierung der Schneesicherheit der Ausbau der Schneeanlage auf dieser Piste vorgesehen. Dazu hat die AEP Planung und Beratung GmbH mit Schreiben vom 10.03.2022, eingelangt bei der Behörde am 14.03.2022, im Namen und Auftrag der Ski Zürs AG, einen Antrag der Ski Zürs AG auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens eingereicht.

Gemeinsam mit dem Antragsschreiben wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

42055-TB-001	18.02.2022	Feststellungsantrag mit technischem Bericht
42055-001-1-0	18.02.2022	Übersichtslageplan – Blatt 1
42055-001-2-0	18.02.2022	Übersichtslageplan – Blatt 2
42055-011-1-0	18.02.2022	Detaillageplan – Blatt 1
42055-011-2-0	18.02.2022	Detaillageplan – Blatt 2
42055-012-1-0	18.02.2022	Profilplan – Blatt 1
42055-012-2-0	18.02.2022	Profilplan – Blatt 2
42055-012-3-0	18.02.2022	Profilplan – Blatt 3

USB-Datenträger	18.02.2022	Datenträger mit Antrag, Pläne und SHP-Dateien

Gestützt darauf hat die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 7 i.V.m. § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Nach Ersuchen um Prüfung der Plausibilität der Flächenangaben der Antragstellerin übermittelte der naturschutzfachliche Amtssachverständige ein Gutachten vom 09.08.2022, Zl. BHBL-II-960-53/2022. Darin kommt er zusammenfassend zum Schluss, dass in Bezug auf die erdbautechnischen Maßnahmen und Pistenadaptierungen die von der Antragstellerin angeführten Flächenangaben als plausibel und korrekt erscheinen. Insofern sei für Pistenadaptierungen mit einer UVP-relevanten Flächeninanspruchnahme von ca. 36.255 m² bzw. 3,63 ha zu rechnen.

Hingegen seien die Flächenbeanspruchungen zur Errichtung der Schneeanlage jedenfalls als UVP-relevante Flächen zu werten. Somit wäre eine Flächeninanspruchnahme von 3.575 m² bzw. 0,36 ha als zusätzliche UVP-relevante Fläche zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 30.08.2022, Zl. BHBL-II-960-53/2022-4, E-Mail vom 05.09.2022, Schreiben vom 07.09.2022, Zl. BHBL-II-960-53/2022-5, E-Mail vom 08.09.2022, E-Mail vom 12.09.2022, E-Mails vom 19.09.2022, und E-Mail vom 17.10.2022 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Bludenz Informationen zu sämtlichen kapazitätserweiternden Änderungen im Zusammenhang mit Geländeveränderungen durch Pistenbau und durch Lifttrassen, deren Genehmigungen innerhalb des relevanten Rückrechnungszeitraumes, das ist der Zeitraum der letzten fünf Jahre gerechnet ab dem 10.03.2017, rechtskräftig wurden und zu derzeit anhängigen Verfahren. Dies waren konkret:

Bescheid	**Zahl**	**UVP-relevante Flächen**
Bescheid vom 21.04.2017	Zl BHBL-II-7002-2013/0008-134	174 m² (0,017 ha)
Bescheid vom 07.06.2018	Zl BHBL-II-960-114/2017-12	2.900 m² (0,29 ha)
Bescheid vom 20.09.2018	Zl BHBL-II-960-42/2018-23	8.677,57 m² (0,867 ha)
Bescheid vom 24.10.2018	Zl BHBL-II-930-138/2018-16	141 m² (0,014 ha)
Bescheid vom 20.12.2018	Zl BHBL-II-960-93/2018-29	620 m² (0,062 ha) + 1.020 m² (0,1 ha)
Bescheid vom 22.01.2020	Zl BHBL-II-960-118/2019-37	5.300 m² (0,53 ha)
Bescheid vom 30.07.2020	Zl BHBL-II-960-79/2019-31	3.733 m² (0,37 ha) + 1.665 m² (0,16 ha)
Bescheid vom 28.08.2020	Zl BHBL-II-930-55/2020-31	15.150 m² (1,51 ha) + 580 m² (0,058 ha)
Bescheid vom 25.01.2021	Zl BHBL-II-960-100/2019-15	370 m² (0,037 ha)
Bescheid vom 19.03.2021	Zl BHBL-II-960-29/2019-54	9.100 m² (0,9 ha)
Bescheid vom 30.04.2021	Zl BHBL-II-960-7/2020-21	1.700 m² (0,17 ha)

Weiters teilte die BH Bludenz mit, dass die Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. mit Eingabe vom 25.04.2022 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung einer Geländekorrektur vom Madlochjoch nach Zug zur Verbesserung der Skiroute Nr. 170 einschließlich der teilweisen Verlegung des Wasserverlaufs des Gstüttergrabens angesucht habe. In diesem Zusammenhang habe am 01.07.2022 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Derzeit seien zu ergänzende Plan- und Beschreibungsunterlagen ausständig. Zudem müssten Daten bezüglich eines Markierungsversuches noch ausgewertet werden. Des Weiteren habe die Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. um eine neuerliche gemeinsame Besprechung mit den Amtssachverständigen gebeten. Im Fall der Durchführung des geplanten Vorhabens ergäbe sich insgesamt eine UVP-relevante Fläche von 3.368 m2 bzw. rd. 0,34 ha. Eine Umplanung/Aktualisierung der Planunterlagen sei aus Sicht des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen im gegenständlichen Fall wahrscheinlich.

Darüber hinaus habe die Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. mit Eingabe vom 03.01.2022 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Geländeveränderungen zwischen den Bergstationen Zugerbergbahn und Kriegerhornbahn zur Verbreiterung der bestehenden Skipiste 200 angesucht.
Das Verfahren werde unter der Aktenzahl BHBL-II-960-6/2022 geführt und sei mittlerweile entscheidungsreif. Es ergäben sich UVP-relevante Flächen von rund 1.550 m².

Zudem habe die Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. mit Eingabe vom 22.09.2020 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Vornahme von Geländeveränderungen im Bereich Felpel-Schlegelkopf angesucht. Dieses Verfahren werde unter der Aktenzahl BHBL-930-137/2020 geführt. Sowohl die Zustimmungserklärungen einzelner betroffener Grundbesitzer als auch die Gebrauchserlaubnis des Öffentlichen Wassergutes seien noch ausständig. Es ergäben sich UVP-relevante Flächen von rund 10.330 m².

Das Verfahren über die Errichtung der Grubenalpbahn samt Vornahme von Geländeveränderungen im Skigebiet Oberlech, BHBL-II-960-78/2019 sei noch anhängig und seitens der Antragstellerin noch keine Rückmeldung eingegangen, ob das Vorhaben modifiziert oder der Antrag zurückgezogen werde. Die UVP-relevanten Flächenangaben würden nach Durchsicht des Aktes und Rücksprache mit dem Naturschutzbeauftragten 1,52 ha umfassen.

Mit Schreiben vom 24.10.2022, Zl. IVe-415-2/2022-19 und Schreiben vom 25.10.2022, Zl. IVe-415-2/2022-20 wurden den am Verfahren beteiligten Parteien zur Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör bzw. des Anhörungsrechtes die Möglichkeit zur Stellungnahme zum festgestellten Sachverhalt eingeräumt.

Mit Schreiben vom 02.11.2022, Zl. VIId-0506.08-2003/0008-226 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass das Ergebnis des durchgeführten UVP-Feststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen werden könne.

Mit E-Mail vom 09.11.2022 teilte die AEP Planung und Beratung GmbH mit, dass sie im Namen und Auftrag der Ski Zürs AG bekannt gäben, dass das Ermittlungsverfahren zustimmend zur Kenntnis genommen werde.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 (eingelangt am 25.11.2022, nach Ablauf der Frist) erstattete die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg eine Stellungnahme. Zusammenfassend bestätigte sie, die seitens der Behörde ermittelten Flächen, teilte aber ergänzend mit, dass zusätzlich zum gegenständlichen Antrag im unteren Abschnitt dieser Schiroute aus den letzten Jahren zwei relevante Vorhaben bewilligt worden seien. Mit Bescheid vom 20.12.2018 (Zahl BHBL-II-960-93/2018) sei der Skilifte Lech Ing. Bildstein GmbH eine Aufschüttung mit einer UVP-relevanten Fläche von 620 m² genehmigt worden, mit Bescheid vom 30.07.2020 (Zahl BHBL-II-960-79/2019) seien derselben Gesellschaft verschiedene Geländeveränderungen bewilligt worden, die UVP-relevante Fläche betrage laut diesem Bescheid 3.733 m², also rund 0,38 ha. Eine weitere Geländekorrektur sei am 25.04. 2022 beantragt worden (Zahl BHBL-II-930-73/2022). Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen und umfasse nach dem derzeitigen Planungsstand eine UVP-relevante Fläche von 3.368 m² bzw. rund 0,34 ha. Die im Feststellungsverfahren antragsgegenständlichen Maßnahmen seien nur gemeinsam mit diesen unteren Pistenabschnitten möglich und im Lichte der Rechtsprechung des Umweltsenats in der Rechtssache Ischgl (US 6A/2008/10-24) als ein gemeinsames Vorhaben zu sehen. Das hieße, dass neben den beantragten 3,63 ha noch 0,06 ha, 0,38 ha und 0,34 ha, also gesamt 4,41 ha an relevanten Geländeveränderungen als gegenständlich zu sehen seien. Ebenso seien die Geländeveränderungen für die Schneeanlage im Umfang von 0,36 ha zu berücksichtigen. Auch bestehe zwischen dem Neubau der Madlochbahn und dem nunmehrigen Verfahren ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang. Insgesamt sei daher von einem Änderungsvorhaben von 5,67 ha auszugehen. Zu den von der BH Bludenz genannten Vorhaben kämen allerdings noch weitere, etwa die Zufahrt zur Bergstation „Übungshang Zürs“ (Zahl BHBL-II-960-42/2021, derzeit noch nicht bewilligt), die 2020 im klaren funktionalen Zusammenhang mit der „Flexenarena“ (BHBL-II-930-55/2020) errichtet worden sei und Geländeveränderungen von ca. 2.814 m² umfassten, aber nicht als UVP-relevant berücksichtigt worden seien. Anzumerken sei auch noch, dass das im Anschreiben erwähnte „Skigebiet Ski*Arlberg“ laut deren eigener Darstellung (https://www.skiarlberg.at) auch die Bereiche Warth, Schröcken Stuben, St. Anton und St. Christoph umfasst. In diesem Verfahren wurden jedoch nur Vorhaben in dem Schigebieten Lech und Zürs betrachtet, weil auch in den bisherigen Feststellungsverfahren davon ausgegangen wurde, dass nur diese zwei Teile ein gemeinsames Schigebiet im Sinne des UVP-G darstellten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Ski Zürs AG plant, die bestehende Skiroute 170 „Madloch-Zug“ durch gezielte erdbautechnische Adaptierungen skitechnisch zu optimieren und als Skipiste auszubauen. Weiters ist zur Schneesicherheit der Ausbau der Schneeanlage auf dieser Piste vorgesehen. Durch

diese Maßnahmen soll eine wesentliche Verbesserung der Piste und somit des legendären Weißen Rings und vor allem eine Verbesserung des Komforts für die Gäste erzielt werden.

Für das geplante Vorhaben sind keine Rodungen erforderlich.

Die geplanten Maßnahmen liegen in den Katastralgemeinden Dalaas (KG-NR. 90007) und Lech (KG-Nr. 90011).

Im Projektgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Die Maßnahmen und die dabei erforderlichen Flächeninanspruchnahmen lauten im Detail wie folgt:

a) Skitechnische Adaptierungen der Skiroute 170 „Madloch-Zug“

Die Piste „Madloch – Zug“ führt vom Madloch - Joch, einem der höchsten Punkte des Skigebietes auf 2.438 m Mh zur Talstation des Zugerberg - Liftes auf 1.511 m Mh. Aufgrund der vorliegenden teilweise sehr unregelmäßigen und natürlichen Geländestruktur der bestehenden Abfahrt ergeben sich Pistenbedingungen, die einerseits der Fahrkomfort verringern und andererseits zu Gefahrenstellen führen können. Mit Breiten von lediglich ca. 7 m im Bereich der Skiwege und deren Anbindungen an die Steilhänge sowie der sehr unregelmäßigen Quer- und Längsneigung mit teilweise sehr ungünstigen Anstiegen entspricht die bestehende Piste „Madloch – Zug“ derzeit nicht den heutigen ski- und sicherheitstechnischen Standards. Mit dem gegenständlichen Projekt sind skitechnische Verbesserungen mit Entschärfungen der Gefahrenstellen und Erhöhung des Komforts für Wintersportler im Bereich von 1.800 bis 2.405 m Mh vorgesehen. Insgesamt sind 8 Maßnahmen im Höhenbereich von 1.880 m Mh bis 2.405 m Mh vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Nachstehenden beschrieben und sind auf den beiliegenden Plänen im Detail dargestellt.

<u>Maßnahme 1</u>
Die Maßnahme 1 befindet sich im Höhenbereich zwischen 1.880 m Mh und 1.900 m Mh und sieht die Verfüllung eines vorliegenden markanten Grabens in der Piste vor. Die Verfüllung erfolgt mit Überschussmaterial aus dem Feldleitungsbau und weist eine berührte Fläche von rund 330 m² auf. Durch die Aufschüttung können Ressourceneinsparungen durch die leichtere Präparierung und wesentliche Qualitätsverbesserungen in der Piste erzielt werden.

<u>Maßnahme 2</u>
Ab einem Höhenbereich von 1.945 m Mh bis zu einer Höhe von 2.010 m Mh erstreckt sich die Pistenadaptierung der Maßnahme 2. Der bestehende Pistenabschnitt ist derzeit als Skiweg mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 8 m bis 18 m in Verwendung. Aufgrund der vorhandenen

Längsneigung von teilweise mehr als 20 %, einem Anstieg mit einem Höhenunterschied von ca. 4,5 m und einer unübersichtlichen S-Kurve am Ende dieser Streckenpassage, soll durch Pistenadaptierungen eine Verbreiterung des Skiweges mittels einer Böschungssicherung mit Steinwurf mit Neigungen von 45° und eine Entschärfung der S-Kurve mittels Einschnitt mit Neigungen von 3 : 4 erfolgen. Die Maßnahmen berühren eine Fläche von rund 8 140 m² und werden im Massenausgleich erzielt.

Maßnahme 3

Im Höhenbereich von 2.105 m Mh bis zu einer Höhe von 2.135 m Mh befindet sich die Einbindung eines Skiweges in einen steileren Bereich der bestehenden Piste. Die Einbindung erfolgt dabei derzeit über eine spitz zulaufende Linkskurve in welcher sich im Scheitelpunkt eine Engstelle bzw. potentielle Gefahrenstelle befindet. Die angesprochene Engstelle wird zusätzlich durch die vorhandene Querneigung, welche sich in Richtung Kurveninnenseite richtet, verschärft. Aus diesem Grund werden die entsprechende An- und Ausfahrt der Kurve verbreitert und der Kurvenverlauf sowie die Querneigung adaptiert. Die Maßnahmen sind auf einer Fläche von rund 1.880 m² und im Massenausgleich vorgesehen.

Maßnahme 4

Im Höhenbereich von 2.135 m Mh bzw. angrenzend an die Pistenadaptierung in der Maßnahme 3 bis zu einer Höhe von 2.165 m Mh kann die derzeitige Pisten aufgrund der Beschaffenheit als Geröllfeld derzeit nur mit einer Breite von ca. 7,0 m genutzt werden. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgen daher Umlagerungen von Fels und Geröll innerhalb des Geröllfeldes, sodass eine Pistenpräparierung bzw. Befestigung auf einer Pistenbreite von mind. 12 m erfolgen kann. Diese Umlagerungen erfolgen an drei Bereichen auf einer Länge von insgesamt ca. 170 m und ist im Massenausgleich vorgesehen. Die berührte Fläche beträgt insgesamt rund 630 m².

Maßnahme 5

Ab einem Höhenbereich von 2.165 m Mh bis zu einer Höhe von 2.185 m Mh erstreckt sich die Pistenadaptierung der Maßnahme 5 auf einer Fläche von rund 2.420 m². Auch diese Maßnahme ist im Massenausgleich projektiert, sodass kein Material zugeführt werden muss.
Der bestehende Pistenabschnitt verläuft derzeit über eine Geländekuppe und eine Mulde. Durch das Abtragen bzw. das Aufschütten des bestehenden Urgeländes werden das Längsgefälle und die Querneigung angeglichen und damit ein kontinuierlicher Übergang in den Bereich der Querfahrt (siehe Maßnahme 4) geschaffen.
Um das Längsgefälle bzw. die Querneigung im oberen Bereich dieses Abschnittes anpassen zu können, erfolgt der Abtrag einer Geländekuppe mit einer Stärke von rund einem Meter.
Im unteren Bereich der Maßnahme liegt eine Kuppe mit nachfolgender Mulde in der Pistenmitte vor. Durch den Abtrag der Kuppe um rund 2 m und die Anhebung der Mulde mit 1,8 m mit dem Material aus dem Abtrag der Kuppe soll die Längsneigung mit einem mittleren Gefälle von rund 30% wesentlich verbessert und eine Kontinuität in der Pistenführung gewährleistet werden.

Maßnahme 6

Ab einem Höhenbereich von 2.240 m Mh bis zu einer Höhe von 2.320 m Mh erstreckt sich die Pistenadaptierung der Maßnahme 6 auf einer Fläche von rund 5.500 m² und ist lediglich am orographisch linken bestehenden Pistenrand vorgesehen. Die Maßnahme ist im Massenausgleich projektiert, sodass kein Material zugeführt werden muss.

Der gegenständliche Pistenabschnitt führt derzeit mit einem Längsgefälle zwischen 20% - 40% durch einen mittelsteilen Pistenbereich. Die Pistenbreite ist jedoch auf einem Großteil dieses Bereiches durch angrenzende Felsköpfe auf 13 m bis 20 m begrenzt. Im Zuge dieser Maßnahme werden daher Einschnitte an den entsprechenden Felsköpfen vorgenommen und damit eine Pistenverbreiterung erzielt. Unterhalb der Felsköpfe ist im steileren Bereich die Aufschüttung der vorliegenden Mulde vorgesehen, sodass entsprechende Pistenbreiten und vor allem eine Verbesserung des Quergefälles erzielt werden kann.

Maßnahme 7

Diese Maßnahme erstreckt sich angrenzend an die Maßnahme 6 von 2.320 m Mh bis auf Ab einem Höhenbereich von 2.335 m Mh auf einer Länge von rund 400 m und einer Fläche von rund 13.400 m². Auch diese Maßnahme ist im Massenausgleich projektiert, sodass kein Material aus benachbarten Baufeldern zugeführt werden muss.

Der gegenständliche Pistenabschnitt stellt die Überbrückung einer teilweise von Fels bedeckten Ebene dar. Aufgrund der Beschaffenheit des Urgeländes kommt es bei diesem Pistenabschnitt zu einem Anstieg mit einem Höhenunterschied von bis zu ca. 7 m. Dieser Anstieg wird durch das Fehlen eines vorangehenden geeigneten Längsgefälles zusätzlich erschwert.

Im Zuge dieser Maßnahme wir daher ein kontinuierliches Längsgefälle von ca. 3% -6% angestrebt. Dieses Längsgefälle wird mittels einer Anhebung des Pistenniveaus im oberen Bereich und Absenkung des unteren Bereiches erzielt.

Um eine Anhebung des Pistenniveaus zu ermöglichen, erfolgen dabei ein Abtrag von Felskuppen mit Höhen von bis zu 8,4 m und ein Auftrag mit einer Höhe von bis zu 6,4 m.

Für den gegenständlichen Pistenabschnitt kann derzeit eine maximale Breite von lediglich 7,0 m bis 11,5 m effektiv genutzt werden. Im Zuge der Maßnahme erfolgt daher neben der Anhebung des Pistenniveaus auch eine Verbreiterung der Pistenbreite auf bis zu ca. 15,0 m bis 18,5 m.

Der anfallende Materialabtrag wird für die Aufschüttung bzw. Anhebung des Pistenniveaus (im Bereich der Ebene) um ca. 6,4 m weiterverwendet. Im Zuge dieser Anhebung erfolgt ebenfalls die bereits oben erwähnte erforderliche Verbreiterung der Pistenbreite. Die angehobene Piste wird seitlich mittels flachen und unregelmäßig gestalteten Böschungen an das Urgelände angebunden. Durch diese Anhebung des Pistenniveaus wird somit ein kontinuierliches Längsgefälle von 3% bis 6% ermöglicht und ein attraktiveres Befahren dieses Pistenabschnittes gewährleistet.

Maßnahme 8

Diese Maßnahme erstreckt sich in einem Höhenbereich von 2.335 m Mh bis zu einer Höhe von 2.400 m Mh auf einer Fläche von rund 3.970 m².

Der gegenständliche Pistenabschnitt stellt eine Querfahrt entlang eines bestehenden Felshanges mit anschließendem Steilhang dar. Die talseitige Böschung des rund 80 m langen Skiweges ist

derzeit teilweise mittels einer Kreinerwand gesichert. Die Pistenbreite beträgt lediglich 7 m bei einem Längsgefälle von 20%. Aufgrund der geringen Pistenbreite, dem zuvor erwähnten Längsgefälle und der anschließenden Einbindung in den Steilhang, stellt dieser Pistenabschnitt aus ski- und sicherheitstechnischer Sicht eine Eng- bzw. Gefahrenstelle dar. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt daher eine Verbreiterung dieses Pistenabschnittes mittels bergseitigem Abtrag im Felsen auf mindestens 10 m und eine Verkürzung des Skiweges um 20 m durch die Herstellung einer früheren Einfahrt in den Steilhang. Für die Einbindung des Skiweges in den Steilhang und sind Aufschüttungen mit Bewehrter-Erde-Konstruktion vorgesehen. Durch diese Aufschüttungen kann zudem die Breite der Einfahrt in den Steilhang von knapp 20 m auf 30 m vergrößert werden.

b) Erweiterung der Schneeanlage für Piste „Madloch – Zuge“

Im Zuge der skitechnischen Verbesserung der Skiroute 170 „Madloch – Zug“ und deren Ausbau in eine Skipiste ist die Erweiterung der Schneeanlage auf diese Pisten mit Umsetzung einer technischen Beschneiung nach dem Stand der Technik vorgesehen.

Im Zuge der Erneuerung der Madlochbahn im Jahre 2021 wurden bereits Grabenarbeiten für die Energieversorgung der Bergstation und Kabelverbindungen der Stützen und Bahn umgesetzt. In diesem Zuge wurde laut Antragstellerin im selben Graben vorsorglich eine bewilligte Leerverrohrung für die Schneeanlage mitverlegt, sodass die Feldleitungen der Schneeanlage im Bereich der Bergstation der Madlochbahn bereits vorliegen.

Für die Erweiterung der Schneeanlage der Skipiste „Madloch – Zug“ sind somit Grabungsarbeiten ab der Bergstation entlang der bestehenden Skiroute bis auf rund 1.860 m Mh vorgesehen. Die Grabungsarbeiten für die Verlegung der erforderlichen Feldleitungen und Kabel für die Erweiterung der Schneeanlage sind innerhalb der bestehenden Skipisten und wurden wo möglich im Bereich von projektierten Erdarbeiten geplant.

Ab der Bergstation der Madlochbahn sind zur Versorgung der projektierten Zapfstellen für die Schneeerzeuger mit Wasser und Strom wie bei den bisherigen Ausbauetappen ein System von erdverlegten Feldleitungen und Energiekabel vorgesehen.

Die Gesamtlänge der projektierten Feldleitung beträgt rund 2.400 m. Auf rund 2.315 m Mh ist am Pistenrand eine Kompakttrafostation als Betonfertigteil für die Energieversorgung der Schnee-Erzeuger vorgesehen.

Sämtliche Zapfstellen für die Versorgung der Schnee-Erzeuger (Propeller- Ausführung) mit Wasser und Strom werden in Unterflurbauweise ausgeführt.
Lediglich die Einstiegsluken aus Stahlblech verzinkt (Abmessung 80 x 80 cm) sind nach Fertigstellung noch sichtbar.

Insgesamt sieht das Projekt 29 Zapfstellenschächte im Pistenbereich vor.

Im Ergebnis bedingt das Vorhaben somit die Inanspruchnahme von UVP-relevanten Flächen in folgendem Umfang:

Pistenbau, Maßnahme 1	326 m²
Pistenbau, Maßnahme 2	8.138 m²
Pistenbau, Maßnahme 3	1.881 m²
Pistenbau, Maßnahme 4	619 m²
Pistenbau, Maßnahme 5	2.413 m²
Pistenbau, Maßnahme 6	5.504 m²
Pistenbau, Maßnahme 7	13.407 m²
Pistenbau, Maßnahme 8	3.967 m²
Erweiterung der Schneeanlage	3.575 m²
Summe UVP-relevante Flächeninanspruchnahme für Projekt	**39.830 m²**
	(bzw. 3,98 ha)

Die Kosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen EUR 2.700.000 netto.

Mit Bescheid vom 19.03.2021, Zl. BHBL-II-960-29/2019-54 über den Austausch der 2er Sesselbahn Madloch zu einer 6er Sesselbahn samt Errichtung von Nebenanlagen im Skigebiet der Ski Zürs AG im Gemeindegebiet von Lech und Dalaas wurde u.a. festgestellt, dass die bestehenden Skirouten vom Madlochjoch nach Lech und Zug aus skitechnischer Sicht für die Erweiterung der Beförderungskapazität ausreichend dimensioniert sind.

3. <u>In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:</u>

3.1. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
c) auf die Landschaft und
d) auf Sach-und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs. 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

§ 3 Abs. 7 UVP-G normiert, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der/die Projektwerber/in, die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss (§ 3a Abs. 5 UVP-G).

Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in § 3a Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder

erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist (§ 3a Abs. 6 UVP-G). Im Falle von Schigebieten ist nur jene Summe an Kapazitäten zu berücksichtigen, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden (Z 12 Anhang 1 letzter Satz).

3.2. Mit Bezug auf das beantragte Vorhaben:

Z 12	a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen verbunden ist; b) Erschließung von Schigebieten [1a]) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;		c) Erschließung von Schigebieten [1a)] durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruch-nahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

[1a]) Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Das Ermittlungsverfahren hat gezeigt, dass das hier gegenständliche Vorhaben in keinem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt. Damit war lediglich die Anwendung der Tatbestände nach Z. 12 lit. a und b (Spalte 1) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 näher zu prüfen.

Das gegenständliche Vorhaben sieht Pistenbaumaßnahmen vor, welche als Geländeveränderungen iSd Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Da eine bereits bestehende Skiroute skitechnisch optimiert und zu einer Skipiste ausgebaut werden soll, liegt ein Änderungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 vor.

Das Skigebiet Ski*Arlberg überschreitet den Schwellenwert von 20 ha gemäß Z 12 lit. b) des Anhangs 1 zum UVP- G 2000 jedenfalls.

Außer Streit steht, dass das geplante Vorhaben UVP-relevanten Flächen für den Pistenbau von 36.255 m² (ca. 3,63 ha) bedingt. Im Hinblick auf (zusätzliche) Flächeninanspruchnahmen von 0,36 ha für die Errichtung von Schneeanlagen auf oder für bestehende Pisten oder Skirouten mit regelmäßiger Präparierung vertritt die Antragstellerin die Rechtsansicht, dass diese im Lichte der Rechtsprechung des Umweltsenats (US 20.12.2007, 7B/2007/5 [*Krimml/Wald*]) nicht UVP-relevant sei, da die Intensität der Maßnahme bzw. der Umweltauswirkungen nicht einem Neubau entsprechen würde. Diese Auffassung war nach Ansicht der Behörde nicht haltbar. Der naturschutzfachliche Amtssachverständige brachte schlüssig vor, dass sich durch die geplanten Grabungsarbeiten zusätzliche Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur ergeben und zumindest temporär zu einer Beeinträchtigung/Beanspruchung der vorhandenen Vegetationsdecke führten. Aufgrund der alpinen Lage, kurzen Vegetationsperiode und harschen Standortbedingungen sei die Regenerationsfähigkeit der vorhandenen Wiesenbestände herabgesetzt, was wiederum zu einer Verlängerung der Regenerationszeiten führe. Daher war nach Ansicht der Behörde die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen durch die Schneeanlage in die Berechnung der Schwellenwerte miteinzubeziehen.

Des Weiteren führt die Antragstellerin unter dem Punkt „umgesetzte und parallele Vorhaben“ den Austausch der Madlochbahn im Jahr 2021 als UVP-relevante Fläche an, welche jedoch ihrer Ansicht nach in keinem kausalen oder funktionalen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt stehe, da die bestehende Skiroute 170 „Madloch-Zug“ auch für die zukünftigen Förderleistungen der neuen Madlochbahn ausreiche, sodass kein Sachzwang geschaffen werden könne, der als Rechtfertigungsgrund für den Ausbau der Skiroute 170 „Madloch-Zug“ herangezogen werden könne. Die UVP-relevanten Flächen hierzu bezifferte die Antragstellerin mit 0,9 ha.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Austausch der Madlochbahn erst mit Bescheid vom 19.03.2021 genehmigt wurde und damit ein näherer zeitlicher Zusammenhang zu den antragsgegenständlichen Maßnahmen argumentierbar war.

Für die UVP-Behörde zeigte sich, dass im Zuge der Planung und Umsetzung der Erneuerung der Madlochbahn durch die Verlegung von Rohren Maßnahmen in Vorausschau auf das hier gegenständliche Vorhaben getroffen wurden. Damit sind diese vorgezogenen Maßnahmen unter § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 zu subsumieren.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde die Bezirkshauptmannschaft Bludenz daher um Prüfung der UVP-relevanten Flächen ersucht, sowie um die Bekanntgabe gebeten, sofern für die BH Bludenz Grund zur Annahme bestehe, dass die gegenständlichen Vorhaben gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Änderungen im Schigebiet einem Gesamtwillen unterliegen und dass eine gemeinsame Einreichung nur zum Zweck der Umgehung einer UVP-Pflicht unterlassen wurde. Des Weiteren wurde um Mitteilung bzw. nähere Informationen gebeten, ob im Skigebiet Ski*Arlberg seit 10.03.2017 Geländeveränderungen „durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepplifften oder Errichtung von Pisten“ bewilligt oder beantragt (oder bewilligungslos durchgeführt) wurden, welche in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang zum eingebrachten Vorhaben stehen können.

Das Ermittlungsverfahren hat darüber hinaus ergeben, dass das Vorhaben der Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung einer Geländekorrektur vom Madlochjoch nach Zug zur Verbesserung der Skiroute Nr. 170 unter diesen Tatbestand zu subsumieren ist. Die UVP-relevante Fläche für dieses Vorhaben beträgt 0,36 ha.

Nachdem jedoch § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 für die Annahme der UVP-Pflicht die Erreichung der Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts (= 5 ha) durch das beantragte Vorhaben fordert, dieses im gegenständlichen Fall die Bagatellschwelle mit 3,99 ha jedoch eindeutig unterschreitet, scheidet eine UVP-Pflicht auf Grund dieser Bestimmung im Ergebnis aus.

Im Hinblick auf den Kumulierungstatbestand nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ergibt sich wiederum Folgendes: Wie bereits oben erwähnt, erreicht das beantragte Vorhaben lediglich eine UVP-relevante Fläche von 3,99 ha und unterschreitet damit die Bagatellschwelle von 5 ha. Bereits dies lässt eine Anwendung von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ausscheiden. Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren aber auch gezeigt, dass sämtliche in Betracht zu ziehenden potentiell zu kumulierenden Maßnahmen der letzten 5 Jahre gemeinsam mit dem nunmehr beantragten Vorhaben lediglich eine Summe von rund 11,8 ha an UVP-relevanter Fläche (unter Berücksichtigung der Rodungsflächen 12,14 ha) ergeben. Damit scheidet die Anwendung von § 3a Abs. 6 auch deshalb aus, weil der Schwellenwert von 20 ha durch sämtliche zu kumulierenden Vorhaben nicht erreicht wird.

Schließlich würde eine UVP-Pflicht nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 selbst unter der Annahme nicht greifen, dass zum gegenständlich beantragten Vorhaben die UVP-relevanten Flächen aus dem Austausch der Madlochbahn sowie dem Ausbau der Madloch-Skiroute im unteren Abschnitt hinzuzuzählen sind (Annahme eines einheitlichen Vorhabens), da wiederum die Summe der UVP-

relevanten Flächen im 5-jährigen Rückrechnungszeitraum (Z. 12 letzter Satz des Anhanges 1 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000) nicht den Schwellenwert von 20 ha erreichen. Dies deshalb, da wie oben erläutert, diese Maßnahmen zusammen eine Summe von rund 11,8 ha ergeben. Darüber hinaus würde ein derartiger Ansatz § 3a Abs. 5 ad absurdum führen.

Zum Einwand der Naturschutzanwaltschaft, das Vorhaben zum Übungshang Zürs mit einer UVP-relevanten Fläche von 0,28 ha sei nicht berücksichtigt worden, ist festzuhalten, dass dieses – sofern es berücksichtigt worden wäre, für das Erreichen der relevanten Schwellenwerte nicht entscheidend gewesen wäre.

Zum Einwand der Naturschutzanwaltschaft, dass lediglich UVP-relevante Flächen im Skigebiet Lech-Zürs betrachtet wurden, ist einzuwenden, dass ein Schigebiet nach der Definition in FN 1a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 morphologisch nach Talräumen begrenzt wird, wobei es sich bei Talräumen um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume handelt, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Diese Definition wurde auch beim Ersuchen an die BH Bludenz zur Mitteilung der überhaupt in Frage kommenden UVP-relevanten Flächen dargelegt, aufgrund derer die BH Bludenz Bewilligungen übermittelte. Eine Berücksichtigung von Maßnahmen aus anderen Teilen des Skigebietes Ski*Arlberg ist mangels räumlichem und sachlichem Zusammenhang nicht argumentierbar.

Das Vorhaben unterliegt im Ergebnis keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß Tarifpost 115 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 539,10 vorzuschreiben. Mit E-Mail vom 01.12.2022 teile die AEP Planung und Beratung GmbH mit, dass sich die Projektkosten auf ca. EUR 2.700.000 belaufen. Da die Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. den Höchstsatz von EUR 539,10 überschreiten, waren die Verwaltungsabgaben in dieser Höhe vorzuschreiben.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:
Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis für anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen:
Hinsichtlich Bescheiden, in denen festgestellt wird, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, sind nach § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich, mit Telefax oder E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:
Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen (1-fach) mit EUR 94,60 zu (EUR 14,30 + EUR 80,30) vergebühren.
Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR **539,10** Landesverwaltungsabgaben + EUR **94,60** Gebühren = **EUR 633,70**).

Ergeht an:
1. AEP Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz, Brief: RSb, in Vertretung für die Ski Zürs AG
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
3. Gemeindeamt Dalaas, Bahnhofstraße 140, 6752 Dalaas am Arlberg, Brief: RSb
4. Gemeindeamt Lech, Dorf 329, 6764 Lech, Brief: RSb

Nachrichtlich an:
1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
2. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.